

Reglement Siedlungsentwässerung (Sie Re)

(vom 1. Dezember 2021)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

SR 7.02.102

Version:
2.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	4
Rechtsgrundlage.....	4
Geltungsbereich	4
Zweck.....	4
II. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Zuständigkeit.....	4
Bauen mit Bewilligung	5
Durchleitungsrecht	5
Umweltschutz auf der Baustelle	5
Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen.....	5
Beschaffenheit des Abwassers	6
Inhalt der Betriebs- und Unterhaltspflicht	6
III. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde.....	6
A. Öffentliche Abwasseranlagen.....	6
Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP	6
Planung und Bau von öffentlichen Abwasseranlagen durch Fachpersonen	6
Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde.....	7
Unterhaltsplanung.....	7
Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen.....	7
B. Private Abwasseranlagen.....	7
Bewilligungsverfahren/-unterlagen.....	7
Kontrollpflicht.....	7
Anschluss an die öffentliche Kanalisation.....	8
IV. Aufgaben und Pflichten der Grundeigentümer	8
Planung und Bau privater Abwasseranlagen durch Fachpersonen.....	8
Planungsgrundsätze	8
Unterirdische Vorgaben.....	8
Reinigung verschmutzter öffentlicher Abwasseranlagen	9
Anmeldung für Kontrollen	9
Durchführung Zwischenkontrollen.....	9

Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	9
Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
V. Schlussbestimmungen.....	10
Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Art. 28 Abs. 2 der Verordnung Siedlungsentwässerung vom 25. Oktober 2021
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für alle Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Inhaberinnen bzw. Inhaber von Abwasseranlagen auf dem ganzen Gemeindegebiet.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement regelt <ol style="list-style-type: none">die Zuständigkeiten beim Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,die Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde,die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Inhaberinnen bzw. Inhaber von Abwasseranlagen, um eine technisch einwandfreie Siedlungsentwässerung sicherzustellen.

II. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit	Art. 3 Zuständig für den Vollzug dieses Reglements sind: <ol style="list-style-type: none">die Abteilung Infrastruktur und Hochbau für:<ul style="list-style-type: none">– die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen,– die Anordnung von Untersuchungen des Zustands bestehender Abwasseranlagen,– die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,– die Einhaltung der Auflagen aus Baubewilligungen, Bau- und Umweltschutzkontrollen,– die Erstellung einer Investitionsplanung für die öffentlichen Abwasseranlagen und einer Unterhaltsplanung für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.– das Einmessen von Hausanschlüssen und unterirdischen Abwasseranlagen.der Gemeinderat für alle übrigen Belange, wobei er bestimmte Vollzugsaufgaben auch Dritten übertragen kann.
---------------	--

Bauen mit Bewilligung	<p>Art. 4</p> <p>Mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen darf nur mit einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung begonnen werden.</p>
Durchleitungsrecht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Bestand von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, die in Grundstücken Dritter verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Abwasseranlagen, die sich im Baulinienbereich befinden, genügt eine Anmerkung im Grundbuch.</p> <p>² Zur Sicherung des Leitungstrassees für öffentliche Abwasseranlagen kann die Gemeinde in Fällen, wo eine spätere Umlegung aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Baurechtsdienstbarkeit auf privaten Grundstücken errichten.</p>
Umweltschutz auf der Baustelle	<p>Art. 6</p> <p>¹ Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser ist der Gemeinde von der Bauherrschaft vor Baubeginn ein Installationsplan und ein Konzept für die Baustellenentwässerung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.</p> <p>³ Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen.</p>
Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Sie stützt sich dabei auf die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände.</p> <p>² Neue Abwasseranlagen sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Anlage vor der Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die Abteilung Infrastruktur und Hochbau bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.</p>

Beschaffenheit des Abwassers

Art. 8

In die Kanalisation eingeleitetes Abwasser muss so beschaffen sein, dass es die Anlagenteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage weder schädigt noch deren normalen Betrieb oder Unterhalt stört oder erschwert.

Inhalt der Betriebs- und Unterhaltspflicht

Art. 9

Die Eigentümerin bzw. des Eigentümers von Abwasseranlagen ist verpflichtet die Anlagen in regelmässigen Abständen zu spülen, auf ihren baulichen und betrieblichen Zustand hin zu untersuchen und Mängel zu beheben.

III. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

A. Öffentliche Abwasseranlagen

Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP

Art. 10

¹ Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung, den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

² Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigten Generellen Entwässerungsplans.

³ Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist. Dieses ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Planung und Bau von öffentlichen Abwasseranlagen durch Fachpersonen

Art. 11

¹ Der Gemeinderat beauftragt für die Erstellung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans und für die Planung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung.

² Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau stellt sicher, dass die Bauausführung von öffentlichen Abwasseranlagen durch Bauhandwerker mit Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen erfolgt.

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Art. 12

¹ Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn:

- ein öffentliches Interesse besteht,
- die Anlagen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sind,
- die Leitungen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen.

² Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt ohne Entschädigung. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.

Unterhaltsplanung

Art. 13

¹ Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau erstellt eine Unterhaltsplanung für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Diese ist dem Gemeinderat vorzulegen und zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind.

² Der Überwachung von Sonderbauwerken ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung vorzunehmen.

Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen

Art. 14

Bei der Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen. Weisen diese Mängel auf, sind sie durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer innert einer angesetzten Frist zu beheben.

B. Private Abwasseranlagen

Bewilligungsverfahren/-unterlagen

Art. 15

Der Gemeinderat erteilt mit der Baubewilligung die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung, in der auch die erforderlichen Baukontrollen festgelegt werden.

Kontrollpflicht

Art. 16

Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Art. 17

Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau legt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlusspunktes fest.

IV. Aufgaben und Pflichten der Grundeigentümer

Planung und Bau privater Abwasseranlagen

Art. 18

¹ Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer beauftragen für die Planung privater Abwasseranlagen Fachpersonen mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung oder in der Grundstücksentwässerung mit entsprechendem VSA-Ausweis (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute).

² Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer beauftragen für den Bau privater Abwasseranlagen Sanitärinstallateure oder Bauhandwerker mit Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen.

Planungsgrundsätze

Art. 19

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist auf Kosten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

³ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

⁴ Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen müssen Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

Bauliche Vorgaben

Art. 20

¹ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

² Die Entwässerung der Grundstücke ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte für das Schmutzabwasser und das Regenabwasser zu erstellen.

³ Unterirdische Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation mit einer Ableitung zu einer Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden.

⁴ Auf Abwasserleitungen unter der Bodenplatte von Gebäuden ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

Reinigung verschmutzter öffentlicher Abwasseranlagen

Art. 21

Alle durch die Bauarbeiten verschmutzten Anlagen der öffentlichen Kanalisation sind von der Bauherrschaft auf eigene Kosten periodisch und nach Abschluss der Bauarbeiten zu reinigen.

Anmeldung für Kontrollen

Art. 22

¹ Die Bauherrschaft hat der Abteilung Infrastruktur und Hochbau frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

² Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist rechtzeitig die Abteilung Infrastruktur und Hochbau anzubieten.

Durchführung Zwischenkontrollen

Art. 23

¹ Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation fertig versetzt, durch die Abteilung Infrastruktur und Hochbau kontrolliert und eingemessen wurde.

² Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

³ Bei Baukontrollen und -abnahmen muss die Bauherrschaft oder eine bevollmächtigte Vertretung anwesend sein.

Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

Art. 24

¹ Die Schlusskontrolle der Abwasseranlagen ist der Abteilung Infrastruktur und Hochbau durch die Bauherrschaft anzuzeigen.

² Vor der Schlusskontrolle reicht die Bauherrschaft der Abteilung Infrastruktur und Hochbau das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung, die Protokolle der Dichtheitsprüfung und Pläne des ausgeführten Bauwerks (Revisionspläne) ein.

³ Die Abteilung Infrastruktur und Hochbau erstellt ein Protokoll der Schlusskontrolle.

Entwässerung mehrerer
Grundstücke

Art. 25

¹ Bei Abwasseranlagen, die der Entwässerung mehrerer Grundstücke dienen, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

² Eine Kopie der Regelung ist der Abteilung Infrastruktur und Hochbau einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Das Reglement über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2001 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement Siedlungsentwässerung	2.000	GRB 268, 01.12.2021